C/2026/2057

1.4.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12346 — BCI / BROOKFIELD / NBIM / MUSTANG AIV JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/2057)

1. Am 24. März 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— British Columbia Investment Management Corporation („BCI“, Kanada),

— NBIM Renewable Infra North America AS („NBIM“, Norwegen), kontrolliert von der Norges Bank (Norwegen),

— Brookfield Asset Management Ltd. („Brookfield Asset Management“, Kanada), kontrolliert von Brookfield Corporation („Brookfield“, Kanada),

— Mustang AIV LP („Mustang AIV“, Vereinigte Staaten von Amerika), auf das Brookfield Anteile an UG Mustang Holdco LLC (Vereinigte Staaten von Amerika), Deriva Mustang Holdco LLC (Vereinigte Staaten von Amerika), North Allegheny Wind Energy Pledgor, LLC (Vereinigte Staaten von Amerika), Scout Mustang Holdco LLC (Vereinigte Staaten von Amerika), Goose Prairie Holdings LLC (Vereinigte Staaten von Amerika), California Wind Finance LLC (Vereinigte Staaten von Amerika), UG Land Holdco, LLC (Vereinigte Staaten von Amerika), Mustang BESS LLC (Vereinigte Staaten von Amerika) und UGP4 Finance Holding, LLC (Vereinigte Staaten von Amerika) (zusammen „Zielvermögenswerte“, Vereinigte Staaten von Amerika), die derzeit von Brookfield kontrolliert werden, übertragen wird.

BCI, NBIM und Brookfield werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Mustang AIV und indirekt über die Zielvermögenswerte erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BCI ist für die Regierung von British Columbia tätig und investiert im Namen seiner Kunden in eine Reihe von Anlageklassen, darunter festverzinsliche Wertpapiere, öffentliche Beteiligungen, Private Equity sowie Wertpapiere aus den Bereichen Infrastruktur, erneuerbare Ressourcen, Immobilien und Gewerbehypotheken.

— NBIM ist die Investmentverwaltungsabteilung der Norges Bank, die den staatlichen Pensionsfonds Ausland im Rahmen eines Anlagemandats des norwegischen Finanzministeriums verwaltet.

— Brookfield ist ein weltweit tätiger kanadischer Vermögensverwalter mit den Schwerpunkten erneuerbare Energien und Energiewende, Infrastruktur, Private Equity und Immobilien.

3. Bei den Zielvermögenswerten handelt es sich um Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, die im Solar- und Windenergiebereich tätig sind.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2], infrage.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12346 — BCI / BROOKFIELD / NBIM / MUSTANG AIV JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË